

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:

Förderverein der Klingerschule Frankfurt am Main e. V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein der Klingerschule Frankfurt am Main e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das bedeutet im Besonderen:

- 1.1 Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen der Wirtschaft, Gewerkschaften, den Ausbildungsbetrieben und Behörden, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, den ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehrerkollegium der Klingerschule.
- 1.2 Materielle Unterstützung der Klingerschule durch Mittelbeschaffung durch den Verein.
- 1.3 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen und allgemeinen Bildung.
- 1.4 Ideelle Unterstützung der Klingerschule in der Öffentlichkeit und Förderung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zur-Verfügung-Stellung von Mitteln für
 - 2.1 die Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lernmaterial für alle in der Klingerschule angebotenen Fächer,
 - 2.2 Kontakte zwischen Elternhaus und Klingerschule,
 - 2.3 die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern der Klingerschule im Sinne des § 53 Abgabenordnung bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagesausflügen, Schüleraustausch, Studienfahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person, Firma oder Körperschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
2. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Tod
 - 1.2 Ausschluss
 - 1.3 Austritt
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - 2.1 wenn die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins missachtet werden,
 - 2.2 bei einem Verhalten, das dem Zweck des Vereins zuwider läuft,
 - 2.3 wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Unterlagen des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Spenden

1. Spenden sind auf ein hierfür eingerichtetes Konto einzuzahlen.
2. Eine Zweckbindung einer Spende ist nur zulässig, wenn diese über den Verein der Schule insgesamt und nicht nur einzelnen Klassen oder Personen zukommt und die Einzelspende mindestens € 250,00 beträgt.

Eine Zweckbindung ist erst einzulösen, wenn der für die Zweckbindung erforderliche Betrag entweder vollständig durch zweckgebundene Spenden eingegangen ist oder durch Beschluss des Vorstandes der eventuell erforderliche Fehlbetrag zur Verfügung gestellt wird. Der Vorstand kann eine zweckgebundene Spende ablehnen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter.
2. Die / der Vorsitzende und an ihrer / seiner Stelle die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die / der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
4. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Gesamtvorstandes vor und führt sie aus, soweit von ihm nicht anderes bestimmt wird.
5. Über die Vergabe von Zuwendungen an die Schule entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die mehrheitlichen Entscheidungen des Schullehrerbeirates sind zu berücksichtigen.
7. Der Vorstand tagt mindestens halbjährlich.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
- b) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- d) einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrerkollegiums

§ 10 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Über jede Gesamtvorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet wird.
3. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1.1 Jahresbericht
 - 1.2 Kassenbericht (jährlich)
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes (jährlich)
 - 1.4 Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Verwaltung des Sammelvermögens

1. Die Verwaltung des sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammensetzenden Vereinsvermögens hat nach dem in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck zu erfolgen.
2. Soweit der Verein der Schule Gegenstände zur Verfügung stellt, werden diese der Schule übereignet. Die Übereignung kann mit Auflagen erfolgen.
3. Die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin / dem Schulleiter oder einer / einem von ihr / ihm benannten Lehrerin / Lehrer.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen des Vereins dem Schulträger (Stadt Frankfurt am Main, Stadtschulamt) mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für die unterrichtliche Arbeit an der Klingerschule gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.